

Anlage 1

Auszug:

§§ 1 und 16 II

LzO-Gesetz vom 3.7.1933

www.bohrwurm.net-Günter E.Völker

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.**Landesteil Oldenburg.**

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1933.) 39. Stück.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg:

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verhängt wird,

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Erspartungskasse führt den Namen „Landessparkasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

§ 16.

Abs. 1. Die Erfüllung der Ansprüche der Landessparkasse aus Darlehen oder sonstigen Förderungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Abs. 2..

X Die Befugnis zur Beiträgung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstande zu. Sein Antrag erhebt den vollständbaren Schuldtitel.

} neu NS 1933:
§ 16 Abs. 2

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel)

Röder

(Varrel/Oldenburg)

(Varrel)

Gottlieb